

Fördergrundsätze

»Jupiter – Darstellende Künste für junges Publikum«

Diese Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den „Allgemeinen Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes“

(www.kulturstiftung-bund.de/stiftung/foerderrichtlinien).

Kinder- und Jugendtheater aus der freien Szene und den Stadttheatern sind ein fester, doch in ihrer Bedeutung bisher wenig gewürdigter Bestandteil der Theaterlandschaft. Die Kulturstiftung des Bundes will mit ihrem bundesweiten Förderprogramm »Jupiter« die Darstellenden Künste für junges Publikum stärken. Kernstück des Programms ist eine Produktionsförderung, die Kinder- und Jugendtheatern, Jungen Opern und Institutionen für jungen Tanz in den Jahren 2022 - 2025 neue Kooperationsmöglichkeiten eröffnet. Diese Häuser sollen durch die Förderung die Möglichkeit bekommen, modellhafte und attraktive Vorhaben zu entwickeln und umzusetzen und darüber mehr öffentliche Aufmerksamkeit für die Qualitäten des Kinder- und Jugendtheaters zu erzielen.

Die Kulturstiftung des Bundes befürwortet den umweltbewussten, ressourcenschonenden Einsatz der Fördermittel bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung der Vorhaben im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung und Umsetzung von Produktionen der Darstellenden Künste für junges Publikum, die für die Häuser zukunftsweisende Kooperationsmöglichkeiten eröffnen und damit neue Formen und nationale/internationale Konstellationen des künstlerischen Austauschs erproben.

Gefördert werden innovative Vorhaben, die sich durch einzelne oder mehrere der folgenden Aspekte auszeichnen:

- spartenübergreifende Produktionen
- Produktionen in Kooperation mit freien Gruppen

- Produktionen in Kooperation mit Spielstätten und/oder Festivals
- Produktionen mit Künstlerinnen und Künstlern, die bislang kaum bzw. noch nicht im Kinder- und Jugendtheater aktiv waren.

Das jeweilige Vorhaben begleitend muss eine Ausbildungsstätte – etwa eine Schauspiel- und Regieschule – einbezogen werden. Ziel ist es, einen Austausch zwischen den Theatern und Lehrenden zu initiieren und den Studierenden einen frühen Kontakt mit den Darstellenden Künsten für junges Publikum zu ermöglichen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Häuser mit einem kontinuierlichen Spielplan-Angebot für ein junges Publikum. Dazu gehören insbesondere Kinder- und Jugendtheater mit einer eigenen Spielstätte; Theater-, Opern- und Tanzhäuser mit einer „Jungen Sparte“. Die Häuser müssen ihren Sitz in Deutschland haben.

3. Fördersumme

Die **Fördersumme** der Kulturstiftung des Bundes beträgt insgesamt **bis zu 100.000,00 Euro** pro Vorhaben. Die Mindestantragshöhe beträgt 50.000,00 Euro. Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes erfolgt im Rahmen einer Projektförderung und wird grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

4. Eigen- und Drittmittel

Die Finanzierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung einen gesicherten Anteil an monetären Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von **mindestens 10 Prozent der Fördersumme** aufweisen. Weitere Eigen- und/oder Drittmittel können eingebracht werden.

5. Antragstellung

Für die Antragstellung ist ausschließlich das für dieses Programm auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellte Onlineformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Im Rahmen des

Onlineantragverfahrens müssen durch den Antragssteller bzw. die Antragstellerin zwingend folgende **Unterlagen** hochgeladen werden:

- a) Darstellung des Vorhabens im Sinne des Gegenstands der Förderung (s. Punkt 1) mit maximal 4 DIN A4-Seiten. Dabei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:
 - I. Was planen Sie konkret?
 - II. Inwiefern ermöglicht das Vorhaben eine **Kooperation**, die bisher nicht realisiert werden konnte und was erhoffen Sie sich davon?
Was ist die **Motivation der Kooperationspartner**?
 - III. Mit welcher **Ausbildungsstätte** ist eine Zusammenarbeit geplant und welche Formate sind bereits angedacht?
- b) **Letter of intent der Ausbildungsstätte** für die Zusammenarbeit
- c) Zweiseitiger **Kosten und Finanzierungsplan** (mit Ausgaben- und Einnahmen) unter Verwendung des von der Kulturstiftung des Bundes zur Verfügung gestellten Musters.
- d) Ggf. schriftliche Bestätigung des Drittmittelgebers über gesicherte Mittel, falls Drittmittel im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehen sind.

6. Antragsschluss

Die Fördermittel werden in zwei Antragsrunden vergeben: Antragsschluss für die einzureichenden Anträge der ersten Runde ist **Mittwoch, 30. Juni 2021** und in der zweiten Runde **Donnerstag, 30. Juni 2022**. Es gilt das Sendedatum des Online-Formulars. Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit der eingereichten Vorhaben. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

7. Auswahlentscheidung

Über die **Auswahl der geförderten Vorhaben** entscheidet der Vorstand auf Empfehlung einer **unabhängigen Fachjury** in einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Termine für die Jurysitzung werden auf der Website der Kulturstiftung des Bundes rechtzeitig bekannt gegeben.

8. Durchführungszeitraum

Bei vorliegender Förderzusage kann die Entwicklung und Umsetzung der Vorhaben unmittelbar beginnen und muss grundsätzlich bis spätestens zum 31. August 2024 (erste Runde) bzw. spätestens zum 31. August 2025 (zweite Runde) abgeschlossen sein. Ein Abschluss des geförderten Vorhabens kann in Ausnahmefällen auch über den 31. August 2024 (erste Runde) bzw. 31. August 2025 (zweite Runde) hinaus erfolgen. Der schriftliche Antrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraumes ist sachgerecht zu begründen und der Kulturstiftung des Bundes möglichst frühzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Ein Anspruch auf Anpassung des Durchführungszeitraumes besteht nicht. Die Kulturstiftung entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

9. Rechtsgrundlagen

Die Kulturstiftung des Bundes gewährt die Zuwendung nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

10. Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den ggf. erforderlichen Rücktritt vom Fördervertrag und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Fördervertrag vereinbarten Regelungen, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zu Prüfung berechtigt.

11. Gültigkeit der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 15.12.2020. Änderungen sind vorbehalten.